

Kreisschreiben Integration	KRS-GEF-2022/03
<i>Stand: 01.04.2023</i>	

Schutzsuchende aus der Ukraine: Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S



Der Bund unterstützt die Kantone bei Massnahmen zugunsten von aus der Ukraine geflüchteten Personen im Rahmen eines separaten Programms nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung).

1. Zweck

Die besonderen Aufwendungen der Einwohnergemeinden, vor allem in Bezug auf die Koordination und die Information/Beratung von hilfwilligen Personen, Familien und Institutionen, werden pauschal entschädigt. Weiter werden spezifische Projekte gefördert. Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Kriterien und Modalitäten.

2. Grundlage

Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 2022 (RRB 2022/879), Ziffer 3.2;
 Kreisschreiben KRS-GEF-2017/01¹, Stand 1. Januar 2022;
 Kreisschreiben KRS-GEF-2022/02², Stand 1. Januar 2022.

3. Subventionsbeiträge

3.1. Pauschalabgeltung für Einwohnergemeinden

3.1.1. Mittelverwendung

Die Abgeltung erfolgt in Anlehnung an den Sockelbeitrag gemäss Kreisschreiben KRS-GEF-2017/01, Ziffer 4.3. Die Ausrichtung der Pauschale erfolgt ohne Auflagen an die Einwohnergemeinden.

3.1.2. Berechnung der Beiträge

Anzahl Personen mit ausländerrechtlichem Status S per Stichtag 01.05. und 01.11. der Jahre 2022 und 2023	X	Fr. 500.00	=	Beitrag zugunsten Einwohnergemeinde
--	---	------------	---	-------------------------------------

3.1.3. Berechtigte Empfänger

Die Auszahlung erfolgt an alle Einwohnergemeinden, bei denen an den jeweiligen Stichtagen schutzsuchende Personen mit Status S gemeldet waren. Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob die jeweiligen Einwohnergemeinden beim Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Konzept start.integration gemeldet haben. Bei Einwohnergemeinden, die sich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss start.integration vertraglich zusammengeschlossen haben, erfolgt die Auszahlung an die Leitgemeinde.

3.1.4. Datengrundlage

¹ https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Grundlagen/start.integration/Kreisschreiben_Integration_KRS-GEF-2017_01_gueltig_ab_1.1.2022_.pdf

² https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Projekte/Kreisschreiben_Integration_KRS-GEF-2022-02.pdf

Grundlage bilden die Bestandeszahlen an den jeweiligen Stichtagen des Amtes für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Soziale Leistung, Fachbereich Asyl. Es handelt sich um Stichtagsauswertungen; Abweichungen aufgrund von ausstehenden, nicht gemeldeten oder verarbeiteten Mutationen sind möglich. Individuelle Nachprüfungen sind ausgeschlossen. Das Departement gibt keine Namenslisten bekannt.

Die Pauschale wird nur dann ausgelöst, wenn die Personen am jeweiligen Stichtag den ausländerrechtlichen Status S hatten (massgebend ist das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS des Staatssekretariats für Migration (SEM). Nachträgliche Mutationen, Nachführungen o.ä. sind ausgeschlossen.

3.1.5. Verhältnis zu anderen Subventionsbeiträgen

Die Pauschalabgeltung ist ergänzend zu anderen Subventionsbeiträgen, insbesondere der Pauschalen für Erstinformationsgespräche oder den Abgeltungen für die Asylsozialhilfe (Sozialhilfekosten und Betreuungspauschale).

3.2. Spezifische Projekte

3.2.1. Mittelverwendung

Für integrationspezifische Angebote und Massnahmen oder Projekte, die im Zuge der Zuwanderung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine aufgebaut wurden oder noch aufgebaut werden, können Finanzierungs- oder Subventionsbeiträge gesprochen werden. Namentlich können Aufbauprogramme in Regelstrukturen finanziert oder subventioniert oder innovative Projekte mit Beiträgen gefördert werden.

3.2.2. Verfahren

Bezüglich der Modalitäten wird auf das entsprechende Kreisschreiben KRS-GEF-2022/02, Stand 1. Januar 2022, verwiesen (vgl. Fn 2). Den gesuchstellenden Personen wird empfohlen, die zuständigen Kontaktpersonen beim Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Integration, vor der Gesuchseingabe beratend beizuziehen.

3.2.3. Subventions- oder Finanzierungsvorbehalt

Die Zusicherung von Subventions- und Finanzierungsbeiträgen erfolgt im Rahmen der vom Bund gesprochenen Mittel. Das Departement behält sich vor, Beiträge zu kürzen, sofern die Mittel nicht ausreichen.

4. Gültigkeit

Dieses Kreisschreiben ist gültig vom 1. März 2022 bis am 30. März 2024.

Änderungsprotokoll:

Fassung vom	Ziffer(n)	Änderung
01.06.2022		Erste Fassung
01.04.2023	3.1.2, 4.	Gültigkeit verlängert bis 30.03.24

Anhang:

- Nr. 1a: Beiträge an die Einwohnergemeinden per Stichtag 1. Mai 2022
- Nr. 1b: Beiträge an die Einwohnergemeinden per Stichtag 1. November 2022
- Nr. 1c: Beiträge an die Einwohnergemeinden per Stichtag 1. Mai 2023
- Nr. 1d: Beiträge an die Einwohnergemeinden per Stichtag 1. November 2023
- Nr. 2: Gesuchsformular Projektfinanzierung Programm S

Verteiler:

- Präsidien der Einwohnergemeinden (Versand durch VSEG)
- Integrationsbeauftragte und politische Verantwortungsträgerinnen und –träger der Einwohnergemeinden (Versand durch AGS, Koordinationsstelle Integration)
- Geschäftsstelle IIZ; p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
- Fachstab Asyl